

Richtlinien der Gemeinde Wiesenthau

für die Förderung von Regenwassernutzanlagen (Zisternen):

Ziel der Förderung:

Die Gemeinde Wiesenthau fördert die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), um den Verbrauch von hochwertigem Trinkwasser durch die Verwendung von Niederschlagswasser zu verringern. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ohne Rechtsanspruch.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Eigentümer (auch Miteigentümer) und Erbbauberechtigte von Bestandsgebäuden und Neubauten in der Gemeinde Wiesenthau.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Für die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) wird eine Förderung in Höhe von 150 Euro je Kubikmeter Speichervolumen gewährt. Der maximale Förderbetrag pro Buchgrundstück oder einheitlich genutztem Anwesen beträgt 1.500 €.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt durch ein formloses Antragschreiben sowie einem Beleg (z.B. Angebot / Kostenvoranschlag), aus dem das verbaute Volumen der Zisterne zweifelsfrei ersichtlich ist und einem Lageplan mit Kennzeichnung des Standortes. Ferner ist die Empfänger-Bankverbindung anzugeben.

Die Antragstellung hat vor dem Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen. Der Abschluss der Arbeiten ist anzuzeigen.

Prüfrecht:

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Wiesenthau auf Verlangen jederzeit Auskunft über die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und gegebenenfalls für eine Prüfung erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Die Gemeinde Wiesenthau behält sich vor, zu gegebener Zeit eine Nachkontrolle der Anlage vorzunehmen.

Auszahlung der Förderung:

Die Auszahlung der Förderung auf das im Antragschreiben genannte Konto erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Anzeige der Fertigstellung.

Hinweise:

Die Regelungen der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ehrenbürggruppe sind unabhängig von diesen Förderrichtlinien einzuhalten.

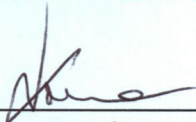
Falls ein Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist, so ist dieser mit einer Sicherung gegen Rückstau (Rückstauklappe) zu versehen.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 10.06.2020 in Kraft.

Wiesenthau, den 10.06.2020

Gemeinde Wiesenthau



Bernd Drummer
1. Bürgermeister

